

Besondere Bedingung Nr. 5325

Gegenprobenuntersuchung bei einem Strafverfahren nach dem LMG

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz (LMG) eingeleitet wird.